



## Satzung

### § 1 Bezeichnung und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Deutsche Wanderjugend Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg" (DWJ AG BW) und hat ihren Sitz auf der Jugend- und Familiengeschäftsstelle des Schwäbischen Albvereins e.V. in Stuttgart.

### § 2 Mitglieder

Mitglied der "DWJ AG BW" sind die Jugendorganisationen der Mitglieder des Verbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. mit Sitz oder Vertretungen in Baden-Württemberg.

### § 3 Ziele und Aufgaben

Die "DWJ AG BW" verfolgt als landesweite Interessenvertretung der Mitglieder deren inhaltliche Ziele auf Landes- und Bundesebene, im besonderen Maße im Landesjugendring und bei der DWJ Bund. Sie setzt sich für die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Arbeit der Mitglieder ein.

Die "DWJ AG BW" verfolgt ihre Ziele durch: Kooperation der Mitglieder, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden und Vereinen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, Informationsaustausch mit den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Politikern und Gremien.

Die "DWJ AG BW" ist politisch und konfessionell neutral.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Die "DWJ AG BW" ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

Im Falle einer Auflösung der "DWJ AG BW" fällt das Vereinsvermögen entsprechend der Jugendmitglieder (des vorausgegangenen Kalenderjahrs) mit Wohnsitz in Baden-Württemberg an die Mitgliedsvereine, welche es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden haben.

### § 5 Beiträge

Die Erhebung von Beiträgen wird durch die Vertreterversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit kalenderjährlich festgelegt.



## § 6 Organe

Organe der "DWJ AG BW" sind die Vertreterversammlung und der\_die Landesjugendwart\_in und die „Landesrunde“.

## § 7 Vertreterversammlung

### a) Vertreter\_innen

Jedes Mitglied bestellt jährlich durch offiziellen Beschluss der für das Mitglied maßgeblichen Gremien eine entsprechende Anzahl von Vertretern\_innen.

Die Anzahl der Vertreter\_innen je Mitglied entspricht dem Schlüssel der DWJ auf Bundesebene für Delegierte der Delegiertenversammlung, maßgeblich sind nur Jugendmitglieder mit Wohnsitz in Baden-Württemberg.

Jede\_r anwesende Vertreter\_in eines Mitglieds kann nur eine Stimme wahrnehmen.

### b) Einberufung Die Vertreterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Wenn es das Interesse der "DWJ AG BW" erfordert, kann der\_die Landesjugendwart\_in eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss von dem\_der Landesjugendwart\_in einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 50% der Mitglieder vorliegt. Die Einberufung hat innerhalb von drei Monaten nach Antrag der Mitglieder zu erfolgen.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Datum der Vertreterversammlung müssen 14 Tage liegen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Wahlen, Anträge zu Änderungen der Satzung (im Wortlaut) und Anträge zur Auflösung müssen als selbständige Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

### c) Aufgaben

Die Vertreterversammlung beschließt über:

- Entlastung des\_der Landesjugendwartes\_in
- Wahl des\_der Landesjugendwartes\_in und seines\_r Stellvertreters\_in
- Änderungen der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit - Anträge
- Auflösung der Arbeitsgemeinschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit

Den Vorsitz der Vertreterversammlung führt der\_die Landesjugendwart\_in. Über den Ablauf der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Anträge zur Vertreterversammlung werden berücksichtigt, wenn sie in schriftlicher Form sieben Tage vor dem Versammlungstermin dem\_der Landesjugendwart\_in vorliegen.



Über die Behandlung von mündlichen Anträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Landesjugendwart\_in

Der\_die Landesjugendwart\_in vertritt die DWJ AG BW nach innen und außen.

Der\_die Landesjugendwart\_in ist stimm- und wahlberechtigt in der Vertreterversammlung.

Der\_die Landesjugendwart\_in wird von dem\_der Stellvertreter\_in vertreten.

Der\_die Landesjugendwart\_in und der\_die Stellvertreter\_in werden um ein Jahr zeitversetzt auf 3 Jahre gewählt. 2005 wird der\_die Stellvertreter\_in auf 2 Jahre gewählt.

Der\_die Hauptjugendwart\_in der SAVJ und der\_die Jugendverbandsleiter\_in der JSWV sind verpflichtet Kandidaten\_innen aus dem eigenen Verein oder aus einem der Mitgliedsvereine der „DWJ AG BW“ für das Amt als Landesjugendwart zu finden. Falls sie keine\_n Kandidaten\_innen finden, müssen sie selbst für das Amt im abwechselnden Turnus von 2 Jahren kandidieren.

Der\_die Landesjugendwart\_in übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er\_sie hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

## § 9 Die Landesrunde

Die Landesrunde besteht aus der\_dem Landesjugendwart\_in, seinem\_ihrem Stellvertreter\_in, der\_dem Hauptjugendwart\_in der SAVJ, der Jugendverbandsleitung der JSWV, und jeweils einem\_er Bildungsreferent\_in von SAVJ und JSWV. Sie kann durch jeweils eine Vertretung des Jugendvorstands der DWJ im MSSGV und der DWJ im OWK ergänzt werden.

Die Landesrunde trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr zum fachlichen Austausch. Der Austausch kann persönlich oder in digitaler Form erfolgen.

Die Landesrunde handelt stets nach den in §3 genannten Zielen der DWJ AG BW und zum Wohle der Mitglieder.